Reitordnung

- 1. Ansprüche, die von dem Versicherungsschutz im Rahmen der Versicherungsverträge des Landessportbundes und den Pferdehalterhaft Pflichtversicherungen des Vereins und der Privatpferdebesitzer nicht erfasst sind, sind ausgeschlossen.
- 2. a) Der (unbeaufsichtigte) Aufenthalt auf dem Vereinsgelände außerhalb des reitbetriebs ist nicht gestattet. Ein frühzeitiges abliefern im Vorfeld der Reitstunde ist nur unter Aufsicht gestattet und sollte die Dauer einer viertel Stunde nicht überschreiten. Für das Abholen gilt eine zeitnahe Abholung nach Beendigung des Unterrichts und persönliche Abmeldung beim Reitlehrer oder der Aufsichtsmutter
 - b) Vom Vorstand beauftragte Personen zur Verpflegung und Pflege der Ponys sind von dieser Regelung ausgenommen
 - c) Privatbesitzer und deren Beteiligungen sind von dieser Regelung ausgenommen.
- 3. Der Unterricht von fremden Reitlehrern, auch Privatpersonen, bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstands.
- 4. Die Einteilung der Ponys bei Vereinsveranstaltungen nimmt der Reitlehrer/Ausritt Führer unter Berücksichtigung der mit den Privat- und Mietpferdebesitzern abgeschlossenen Verträge vor, bzw. die jeweiligen Aufsichtspersonen nach Empfehlung des Reitlehrers.
- 5. a) Die Anmeldung zu offiziellen Reitstunden und Ausritten hat bis 18.00 Uhr des Vortags zu erfolgen. Das gilt auch für Privat- und Mietpferdebesitzer.
 - b) Grundsätzlich hat die Abmeldung zu den Reitstunden bis 18:00 Uhr des Vortages zu erfolgen! Sollte eine spätere Abmeldungen erfolgen, entfällt die Nachholstunde.
 - c) Nachholstunden müssen innerhalb von 4 Wochen in Anspruch genommen werden. Sonst verfallen diese. Eine Ausnahmeregelung gilt bei Langzeitverletzungen und Ähnlichem.
- 6. Ausritte dürfen nur unternommen werden, wenn mindestens ein Ausritt Führer (mindestens 18 Jahre alt) sowie eine zweite erfahrene Reiterin und insgesamt mindestens 3 Personen daran teilnehmen.

Ausritte mit einer Dauer von mehr als der vorgeschriebenen 1 Stunde bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand. Ausgenommen von diesen Regelungen sind Privatpferdereiter nur dann, wenn sie ohne Weisung der zuständigen Aufsichtsperson oder außerhalb des offiziellen Reitbetriebs ausreiten Privatreiter fallen dann nicht unter den Versicherungsschutz des Vereins.

Einzelritte der Vereinsmitglieder sind nur dann versichert, wenn sie auf ausdrückliche Weisung des Vorstands/Reitlehrers erfolgen.

7. Bei Ausritten ist den Weisungen des Anführers Folge zu leisten; die in der Reitkarte rot gekennzeichneten Wege dürfen nicht benutzt werden.

- 8. Die Vereinspferde dürfen auf dem Reitplatz auch ohne Anwesenheit des Reitlehrers geritten werden (nur Dressur), wenn eine erwachsene Aufsichtsperson am Reitplatz anwesend ist. Privatreiter, deren Ponys im Vereinsstall stehen, dürfen mit diesen jederzeit den Reitplatz benutzen, sofern sie den Ablauf des Reitbetriebs nicht stören, den vorgeschriebenen Reitanzug tragen und die Pferde ordnungsgemäß gesattelt und gezäumt sind.
- 9. An Tagen, an denen kein offizieller Reitbetrieb stattfindet, dürfen die Ponys nur nach Genehmigung durch den Vorstand genutzt werden. Jede Nutzung der Ponys ist in das Reitbuch einzutragen.
- 10. Das Sattelzeug ist nach der Benutzung gereinigt und ordnungsgemäß in der Sattelkammer unterzubringen. Schäden am Sattelzeug sind dem Reit- und Sportwart oder der jeweiligen Aufsichtsperson sofort mitzuteilen.
- 11. Die Vereinsmitglieder können vom Reit- und Sportwart zur Sattel- und besonderen Pferdepflege herangezogen werden.
- 12. Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, die von ihnen genutzten Ponys nach bestem Wissen und mit aller Sorgfalt zu pflegen und entsprechend den Regeln des Tierschutzes zu behandeln.
- 13. Krankheiten und besondere Vorkommnisse sind der Aufsichtsperson und dem Vorstand sofort zu melden.
- 14. Die Stallgasse und der Reitplatz sind von den Reitern stets sauber und ordentlich zu hinterlassen.
- 15. Vor und nach dem Reiten oder Weidegang sind die Hufe der Ponys zu säubern.
- 16. Nassgeschwitzte Pferde müssen trockengeritten bzw. trockengeführt werde. Sie dürfen nie auf die Weide oder in den Stall gestellt bzw. draußen angebunden werden. Nassgeregnete Pferde müssen trockengerieben und eingedeckt werden. Danach sind die nassen Satteldecken zu wechseln und Abschwitzdecken auf die geschwitzten Ponys aufzuziehen.
- 17. Das Badengehen mit Vereinspferden ist nur im Rahmen des Reitunterrichts/Ausrittes gestattet.
- 18. Das Springen über feste Geländehindernisse ist nur in Begleitung eines Beritt Führers gestattet.

Stand März 2023